

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Dietmar Bartsch, Roland Claus, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/700, 18/702, 18/1011, 18/1023, 18/1024, 18/1025 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014)**

**hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II in Kapitel 11 01, Titel 681 12 werden um 13,3 Mrd. Euro erhöht, um folgende Leistungsausweitungen zu finanzieren:
 - a) die Anhebung des Regelbedarfs für eine alleinstehende Person in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf 500 Euro sowie die entsprechende Anhebung für die weiteren Regelbedarfsstufen;
 - b) die Integration von Asylsuchenden, geduldeten und Bürgerkriegsflüchtlingen in die regulären Grundsicherungssysteme nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
 - c) die Aufhebung der Anrechnung des Elterngeldes auf die Arbeitslosengeld-II-Leistungen;
 - d) die Anhebung des Krankenkassenbeitrags für die SGB-II-Leistungsberechtigten auf ein angemessenes Niveau.
2. Die Ausgaben für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Kapitel 11 01, Titel 632 11 werden um insgesamt 5 Mrd. Euro erhöht, um höhere Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung für

die Kommunen infolge der Erhöhung des Regelsatzes zu refinanzieren und um die im Koalitionsvertrag versprochene, aber für 2014 nicht eingelöste Entlastung der Kommunen im Vorfeld der Einführung des Bundesteilhabegesetzes zu realisieren.

3. Die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kapitel 11 02, Titel 632 01 wird um 1,4 Mrd. Euro erhöht, um die Anhebung der Regelbedarfe in der Grundsicherung zu finanzieren.
4. Die Titel 681 12 (Arbeitslosengeld II) und 632 11 (Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung) in Kapitel 11 01 werden mit einem Haushaltsvermerk versehen. Diese Vermerke haben zum Inhalt, dass Mittel aus den beiden genannten Titeln für Eingliederungsmaßnahmen (Titel 685 11 – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) und öffentlich geförderte Beschäftigung genutzt werden können.
5. Die Gesamtausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Kapitel 11 01, Titel 685 11) werden um 1,6 Mrd. Euro erhöht, um eine nachhaltige aktive Arbeitsmarktpolitik im SGB II zu ermöglichen. Im Haushaltsjahr 2013 nicht verausgabte Mittel des EGT werden auf das Folgejahr übertragen.
6. Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013 aufgehobene Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit wird wieder eingeführt und dafür werden 5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.
7. Die Gesamtausgaben in Kapitel 11 02 Titel 636 81 (Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung) werden um 800 Mio. Euro erhöht, um zur Umsetzung des Prinzips gleiche Rente für gleiche Leistung erste Schritte zur Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert zu finanzieren. Zudem wird die bisher unterschiedliche Bewertung der Kindererziehungszeiten in Ost und West aufgehoben.
8. In Titel 636 84 (Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung) des Kapitels 11 02 werden zusätzlich 6,6 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe übernimmt der Bund aus Steuermitteln die pauschale Abgeltung für die Beitragszahlungen der Kindererziehungszeiten für zwei zusätzliche Entgeltpunkte für die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder.

Berlin, den 23. Juni 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Daten des 4. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung zeigen einen dramatischen Zustand der ungleichen Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums in Deutschland: Der Anteil der reichsten 10 Prozent verfügt über mehr als 50 Prozent des gesamten Vermögens. Gleichzeitig verfügt die untere Hälfte über fast überhaupt kein Vermögen (vgl. 4. Armuts- und Reichtumsbericht, vgl. jüngst: DIW Wochenbericht 9/2014, 1151 ff.). Die vorübergehenden Einbußen durch die Finanzmarktkrise 2008 haben die Vermögenden schon längst wieder kompensiert.

Die Haushaltspolitik der sog. großen Koalition setzt der sozialen Polarisierung nicht politische Maßnahmen entgegen, sondern führt im Kern die Politik der schwarz-gelben Vorgängerregierung fort. Der Haushalt fußt auf den Entscheidungen des unsozialen, „Zukunftspaket“ genannten, Kürzungspakets der Vorgängerregierung von 2010. Die für 2014 in diesem Paket festgelegten Kürzungen summieren sich für den Bereich Arbeit

und Soziales gegenüber dem Status quo ante auf über 12 Mrd. Euro. Die Kürzungen werden nicht zurückgenommen, sondern allenfalls kosmetische Korrekturen vorgenommen.

Dem ist ein grundsätzlich anderer Ansatz entgegenzustellen: Es wird eine Politik der massiven sozialen Umverteilung angestrebt. Dies ist sowohl sozial gerecht als auch ökonomisch vernünftig. Ein derartiger Politikwechsel wirkt zudem zukünftigen Krisen entgegen. Die Änderungen im Einzelplan 11 konkretisieren die Strategie der Umverteilung durch den Ausbau von sozialer Sicherheit und von Maßnahmen zur sozialen Eingliederung.

1. Rücknahme von Kürzungen

Die Kürzungen des Sparpakets werden rückgängig gemacht. Die Haushaltsprobleme sind nicht von Erwerbslosen und SGB-II-Leistungsberechtigten ausgelöst. Diese Gruppe wurde aber durch die Kürzungen, die 2010 beschlossen wurden, maßgeblich betroffen. Durch die Konzentration der Haushaltskonsolidierung durch Kürzungen bei den Sozialleistungsberechtigten wird die soziale Spaltung vorangetrieben.

Die Mittel sind bereitzustellen, um die folgenden Kürzungen rückgängig zu machen:

- die Anrechnung des Elterngeldes auf das Arbeitslosengeld II durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011;
- der Kahlschlag der Arbeitsförderung infolge des Kürzungspaketes; der Eingliederungstitel ist kurzfristig auf dem Niveau von 2010 zu stabilisieren, um eine Verstärkung der beruflichen Weiterbildung und einen bundesweiten Aufbau eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors (ÖBS) zu realisieren;
- der Bund beteiligt sich wieder anteilig an den Kosten der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit; die Abschaffung der Bundesbeteiligung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013 wird rückgängig gemacht.

2. Menschenwürdige Existenzsicherung

Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat durch willkürliche Manipulationen das Existenzminimum kleingerechnet. Das Sozialgericht Berlin teilt die Auffassung einer verfassungswidrigen Ermittlung des Existenzminimums und hat das zu Grunde liegende Gesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

Eine sachgerechte Ermittlung des Regelsatzes für eine alleinstehende erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 1) liegt bei 500 Euro. Die Leistungen der weiteren Regelbedarfsstufen sind analog zu erhöhen. Die Ausgabepositionen für das Arbeitslosengeld II sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind entsprechend zu erhöhen. Das Asylbewerberleistungsgesetz wird abgeschafft und die Leistungsberechtigten in die regulären Leistungssysteme integriert.

Höhere Ausgaben der Kommunen für die Kosten der Unterkunft und Heizung infolge dieser Maßnahme werden vom Bund in entsprechender Höhe kompensiert.

Zugleich wird ein Deckungsvermerk eingeführt werden, der eine „Aktivierung“ der sog. passiven Leistungen gestattet, d. h. die Mittel für das Arbeitslosengeld II und die Leistungen für Unterkunft und Heizung können für die Eingliederung von Erwerbslosen und einen Öffentlichen Beschäftigungssektor (ÖBS) genutzt werden.

3. Angemessene Krankenversicherungsbeiträge für SGB-II-Leistungsberechtigte

Die Beiträge zu den Krankenkassen müssen angemessen sein. Dies sind die derzeitigen Beiträge für die Alg-II-Beziehenden nicht. Als Orientierungswert für die Höhe der Anhebung können die pro Monat und Mitglied durchschnittlich entrichteten Beiträge dienen. Die Krankenkassen würden dadurch Mehreinnahmen erzielen, wodurch die Einnahmeseite der gesetzlichen Krankenkassen gestärkt würde.

4. Rente sachgerecht finanzieren, Gerechtigkeitslücken schließen

Der Rentenwert (Ost) ist zügig an das Westniveau anzugleichen. Das Prinzip gleiche Rente für gleiche Leistung muss im 25. Jahr der deutschen Einheit endlich umgesetzt werden. Die Angleichung des Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert ist mehr als überfällig. Damit sie schrittweise bis 2017 abgeschlossen werden kann, ist beginnend zum 01.07.2014 für einen Angleichungszuschlag die Summe von 500 Mio. Euro in den Haushalt einzustellen. Zusätzlich werden 300 Mio. Euro für die gleiche Bewertung der Kindererziehungszeiten in Ost und West in den Haushalt eingestellt. Jedes Kind muss der Gesellschaft gleichviel wert sein, und zwar unabhängig von seiner geografischen Herkunft oder seinem Geburtsjahr. Den betroffenen Müttern und Vätern ist diese Ungleichbehandlung nicht mehr vermittelbar.

Es ist unbestritten, dass es sich bei den 1986 eingeführten Kindererziehungszeiten um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Deshalb hätte die im RV-Leistungsverbesserungsgesetz vorgesehene Finanzierung der Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) aus ordnungspolitischen Gründen aus Steuermitteln und nicht aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden müssen. Da das RV-

Leistungsverbesserungsgesetz lediglich einen zusätzlichen Entgeltpunkt für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder vorsah, der zudem sachfremd aus Beitragsmitteln finanziert wird, sind im Haushalt zusätzlich 6,6 Mrd. Euro zur sachgerechten Finanzierung zweier zusätzlicher Entgeltpunkte ab dem 01.07.2014 zur Schließung dieser Gerechtigkeitslücke einzustellen.